



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XII. Kayserliches Project über solchen Æquivalent-Punct: Der Lüneburgischen mündliche Erinnerungen dagegen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647.  
April.

sie suo Ministerio ganz unerschuldeter Dinge unter andern fast ungläublicher Weise beschädiget, für solche Actiones 4. Tonnen Goldes zu geben, und nicht destoweniger aber 100. Millionen, laut der hiesigen Amnesti, zu remittiren schuldig seyn. Celsissimi Principes nostri seynd dem Tyllischen Erben nicht einen Heller schuldig, sondern haben von ihnen wegen obgehörten Verlauffs viel Millionen zu fodern, solte aber die Tyllische Cession über alle Hoffnung aus der General-Amnesti gezogen werden wollen, so müsten die Fürstlichen Braunschweigischen Lüneburgischen Abgesandten den Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg, nicht allein ihre Exceptiones, sondern auch ihre Reconvenciones, so wohl gegen den General-Lieutenant Tylli, als seine Principales, zu Ersegung der unerhörten Bergewaltigung und zugefügten Schadens, hiemit ausdrücklich reserviret haben, zumahl die größte Unbilligkeit seyn wolte, den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg ihre unschätzbare Jura und Foderung per Amnestiam aufzuheben, die angeregte vermeynte und vor sich selbst unbegründete Tyllische Foderung aus der Amnesti zu eximiren. Dabeneben feyerlich bedingend, daß auf allen unerbeyhofften, wider Recht und Billigkeit laufenden Fall, diese Foder- und Gegen-Foderung, wie billig, vor einem unpartheyischen Richter ausgeführet und erdteret werden müsse.

1647.  
April.Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische  
Abgesandte.Osnabrück, am 21. April.  
Anno 1647.

## N. II.

Extract-Schreibens, sub dato Stockholm den 10. Aprilis, Anno 1647.

N. II.  
Extract Gustav-  
stavs Schreibens,  
das Stift Osnabrück  
betreffend.

Wir hätten gerne selbst ein Danck-Schreiben an die Herren Stände, und insonderheit diejenige, so ihr uns in eurem Schreiben nachhafft gemacht, abgehen lassen wollen, weil es uns aber vor dißmahl an deren Titul ermangelt, als wollet ihr solches in unserm Rahmen gebührend verrichten, und dabey andeuten, daß Wir der gänglichen Hoffnung leben, daß das Stift Osnabrück durch Dero vielgeltende hohe Auctorität und Cooperation ohnfehlbar verbleiben werde, und dafern es ja nicht auf unsere Posterität zu erhalten stünde, daß alsdann keine andere Successores, als vom Haus Braunschweig oder Lüneburg, als vornehmsten Fürstlichen Häusern des Römischen Reichs, darzu gelangen möchten, zumahl, Wir es wegen der hohen Obligation, womit Wir Hochermeldten beyden Häusern verbunden, niemand lieber gönnen wolten. Sonsten passiret alhie mehrers nicht, als daß nunmehrro Ihre Königlichen Majestät Kriegs-Schiffe in grosser Anzahl mit Macht zugerichtet werden, um die neue Armée, zu welcher Beyammen-bringung der General Kagge bereits in hiesige Provinzien verreyset, mit dem ehesten hinaus zu führen, und bestehet dieselbe effectiv in 12000. außersessenen Soldaten ic.

Gustav Gustavson.

An den Directorem der Osnabrückischen  
Cantley, D. Joachim Hasten.

## §. XII.

Kaiserlich  
Project über  
sich  
Punct.

Hingegen verfasseten die Kaiserlichen  
ebenfalls in puncto dieses Equivalents  
ein Project, und communicirten daraus  
Sechster Theil.

mit denen Lüneburgischen Gesandten, wo-  
bey diese mündlich erinnerten: 1. Daß  
sie unter der Cessione jurium am  
Stift mündliche  
Hal-  
Erinnerun-  
gen dagegen.

899

1647.  
Majus.

Halberstadt, die Canonici nicht ver-  
stünden, welches die Kayserlichen zuga-  
ben;

2) Declarirten *Lüneburgici*, weil es wegen *Ratzeburg* noch auf der zweiffelhafften *Acceptation* des *Herzogs zu Mecklenburg* beruhe, so könnte solches *Stift* purē nicht abgetreten werden, sondern es behielten sich *Lüneburgici* eventualiter fernere Anzeige und *Nothdurfft*, so wohl *ratione Conditionum* als *Capituli* bezor; Die *Kayserlichen* verlegten dar-  
auf: Wann der *Herzog zu Mecklenburg* die *inter Caesareanos & Suecos* abgeredete *Conditiones* nicht eingehen wollte, so gestünden sie ihm auch kein *Equivalent*, mithin bliebe auf solchen Fall, *Ratzeburg* im jetzigen Stand.

3) *Erinnerten Lüneburgici*, sie fänden im *Kayserlichen* *Auffsatze* kein Wort vom *Stift* *Ösnabrück*, da doch dieses ein *Haupt-Stück* ihres *Equipollentis* sey, und die *Kayserlichen* *Gesandten* sämtlich am 27. Apr. legthm, ihnen, denen *Lüneburgicis*, daß es mit der *Alternation* in solchem *Stift* vor das *Hauss Braunschweig-Lüneburg* kein *Bedencken* weiter habe, die ausdrückliche *Versicherung* ertheilet hätten. Die *Kayserlichen* *replirten*, sie *erinnerten* sich dieses *Verprechens* gar wohl, wollten auch, *uti erant formalia*, ihre *Worte* nicht zurückziehen, es wären aber noch *schwere unerledigte Puncten*, und unter andern wegen der *Erblande cum Suecis* abzuhandeln, wenn selbige richtig wären, sollte es ihres *Theils* an *Ösnabrück* nicht hafften; *Lüneburgici* aber möchten auch zum *Frieden* *cooperiren*. Diese *replirten*, ihr *Equivalent* stünde auf der *Billigkeit*, und könnten sie solches an andere *separate*

Sachen nicht binden lassen; was sie aber *salva conscientia* zu *Beförderung* des *Friedens* sonst *practiren* könnten, sollte an ihnen nicht *erwinden*, möchte daher nur das *völlige Equivalent*, auch *ratione Ösnabrück*, *ausgemachet* werden.

4) *Bemerckten Lüneburgici*, daß in dem *Kayserlichen* *Auffsatze* die *Cassation* der *Hildesheimischen Reservatorum* *ausgelassen* sey. Die *Kayserlichen* *erwiderten*, sie könnten dem *Churfürsten* von *Eblu* sein *Jus per Transactionem*, à *Caesare*, ad *instantiam partium* *confirmatam*, *acquisitum*, *ipso inaudito & invito*, nicht nehmen: *Lüneburgici* *regerirten*: ihre *Jura* an den *Stiftern* wären *ipsis in se* & *invis* *verschendet*, es müste das *Stift* *Hildesheim* zu denen *Præsentationibus* *Coadjutoratus* auch etwas thun, im *übrigen* aber fürchte man sich vor denen *reservirten* *unbegründeten* *Actionen* gar nicht.

5) Wegen des *Amtes* *Sachsenhagen* *erwehnten* die *Kayserlichen*, daß solches denen *Casselschen* bereits *purē* *hingegen* worden sey.

6) Daß in dem *Kayserlichen* *Projecte*, von dem *Privilegio Electionis Fori* keine *Meldung* gethan worden, solches wäre um des willen *geschehen*, damit man das *Disputat* und *Consequenz* anderer *Stände*, *vermeiden* möchte, *gestaltten* auch die *Schweden*, denen ein *gleichmäßiges* *Privilegium* *derwilliget* sey, damit zu *frieden* wären, daß ihnen unter der *Kayserlichen* *Plenipotentiarium* *Hand*, ein *Attestatum* *gegeben*, und darauf das *Privilegium* am *Kayserlichen* *Hoff* *formaliter* *ausgefertiget* werden sollte.

## §. XIII.

Schwedisches  
Project über  
den Brauns-  
schweigischen  
Satisfacti-  
ons-Punct.

Die *Schweden* aber fertigten auch ein *Project* über diesen *Satisfactions-Punct* sub *N. I.*, wie sie *dermeynten*, solchen nach denen *vorliegenden* *Umständen*, *behaupten*

zu können, und *communicirten* selbiges denen *Lüneburgischen* *Gesandten*, welche an einigen *Stellen* etwas *änderten*, wie aus der *Anlage* zu *ersehen* stehet:

N. I.